

# **BVGer A-4379/2007 vom 29. August 2007**

Bundesverwaltungsgericht, 2007-08-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-4379\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-4379_2007)

FR: TAF A-4379/2007 du 29 août 2007

IT: TAF A-4379/2007 del 29 agosto 2007

## **Regeste**

Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren des Bundes (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 46a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) kann gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung Beschwerde geführt werden. Der Beschwerdeführer verlangt in seiner Beschwerde aber die Aufhebung einer Sistierungsverfügung und macht mithin nicht die unrechtmässige Verweigerung oder Verzögerung einer Verfügung geltend. Die Beschwerde ist damit ungeachtet ihrer Bezeichnung nicht als Rechtsverzögerungsbeschwerde im Sinne von Art. 46a VwVG, sondern als Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Sistierungsverfügung entgegen zu nehmen. Eine Rechtsverzögerungsbeschwerde wäre im Übrigen auch offensichtlich unbegründet, hat doch die Vorinstanz bereits drei Wochen nach Eingang der Beschwerde über die Sistierung befunden.

### **E. 2**

Gemäss Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110) in Verbindung mit Art. 31 und 33 Bst. e des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) sind Entscheide der ETH-Beschwerdekommision beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar. Auf das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht findet das Verwaltungsgerichtsgesetz Anwendung. Im Übrigen richtet sich das Verfahren gemäss Art. 37 VGG grundsätzlich nach dem VwVG.

### **E. 3**

Zur Beschwerde ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein aktuelles, schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Als formeller Adressat hat der Beschwerdeführer ohne weiteres ein aktuelles schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der Sistierungsverfügung. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen eines Sistierungsgrundes und macht geltend, zwischen dem Verfahren betreffend die Revision des Kündigungsentscheides und dem Verfahren um Auszahlung einer Abgangsschädigung bestehe kein enger Zusammenhang. Gegenstand des vom Revisionsverfahren betroffenen Entscheides sei

lediglich die Gültigkeit der Kündigung. Im Zusammenhang mit der Ausrichtung einer Abgangsentschädigung sei dagegen die Frage des Verschuldens entscheidend.

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz bringt dagegen vor, der Ausgang des Revisionsverfahrens sei für die Beurteilung, ob eine Abgangsentschädigung geschuldet sei, präjudiziell. Werde das Revisionsbegehren abgewiesen, gelte das Verschulden des Beschwerdeführers als erstellt und eine Abgangsentschädigung sei nicht geschuldet.

#### **E. 4.2**

Eine Behörde kann auf Antrag oder von Amtes wegen ein bei ihr hängiges Beschwerdeverfahren bei Vorliegen besonderer Gründe bis auf weiteres bzw. bis zu einem bestimmten Termin oder Ereignis sistieren, dies namentlich dann, wenn sich unter den gegebenen Umständen ein sofortiger Entscheid über die Beschwerde mit Blick auf die Prozessökonomie nicht rechtfertigen würde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Entscheid massgeblich vom Ausgang eines anderen Verfahrens abhängt (BGE 123 II 1 E. 2b mit Hinweis, Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Mai 2007 A-842/2007). Der Verwaltungsbehörde kommt ein erheblicher Beurteilungsspielraum beim Entscheid über eine Sistierung zu (BGE 119 II 386 E. 1b mit Hinweisen). Der Ausgang des Revisionsverfahrens ist zumindest geeignet, den Entscheid über eine Abgangsentschädigung zu präjudizieren. So wäre im Falle der Revision des Kündigungsentscheides das Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäss Art. 12 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (BPG, SR 172.220.1) erneut zu prüfen. Diese Frage wäre auch für die Beurteilung des Verschuldens und damit für den Anspruch auf Ausrichtung einer Abgangsentschädigung massgebend. Zwar ist theoretisch denkbar, dass im Revisionsverfahren das Vorliegen eines Kündigungsgrundes bejaht würde, ohne ein Verschulden des Beschwerdeführers anzunehmen. Ein solcher unverschuldeter Kündigungsgrund wurde aber bisher von keiner Seite vorgebracht. Im Falle der Revision des Entscheides wird damit auch die Frage des Verschuldens zu prüfen sein. Eine präjudizierende Wirkung des Revisionsverfahrens ist damit ohne weiteres zu bejahen. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht einen Sistierungsgrund angenommen.

#### **E. 4.3**

Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen.

#### **E. 5**

Der Beschwerdeführer beantragt den Erlass der Verfahrenskosten für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht. Gemäss Art. 34 Abs. 2 BPG ist das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, ausser im Falle von Mutwilligkeit, kostenlos. Vorliegend werden denn auch keine Verfahrenskosten erhoben. Auf das Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten ist damit mangels Rechtsschutzinteresse nicht einzutreten.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt der Beschwerdeführer als unterliegend und hat damit gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.